

# **Satzung des Vereins zur Förderung der Gemeinschaftsschule Neunkirchen in Ganztagsform e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Gemeinschaftsschule Neunkirchen in Ganztagsform e.V.“ Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Neunkirchen eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Neunkirchen.
3. Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01. August bis 31. Juli des Folgejahres).

## **§ 2**

### **Zweck**

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977 §§ 51 bis 68), und zwar durch die ideelle und materielle Förderung der Bestrebung der Gesamtschule Neunkirchen in Ganztagsform, insbesondere durch:
  - a) die Beschaffung wissenschaftlicher, künstlerischer und technischer Unterrichtsmittel,
  - b) Durchführung von sportlichen und kulturellen Schulveranstaltungen,
  - c) Unterstützung bedürftiger und förderungswürdiger Schüler,
  - d) Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens,
  - e) Unterstützung der Tätigkeit der Schülermitverwaltung
  - f) Pflege der Beziehungen zum Schulträger und Unterstützung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.
  - g) den Betrieb der schulträgereigenen Mensa und Cafeteria nach Maßgabe des Schulträgers und nach den Bedingungen des diesbezüglichen Nutzungsvertrages. Hierbei handelt es sich um einen Zweckbetrieb, der nicht in Konkurrenz zu anderen Wirtschaftsunternehmen steht und lediglich den Zweck verfolgt, die Schülerinnen und Schüler sowie die sonstigen Bediensteten des Hauses mit warmen und kalten Speisen und Getränken zu versorgen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein unterhält keinen auf Gewinnerzielung gerichteten Geschäftsbetrieb. Alle Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine anteiligen Zahlungen aus etwaigen Überschüssen. Niemand darf durch Ausgaben für Zwecke, die außerhalb der Vereinsaufgaben liegen oder durch unangemessen hohe Vergütungen, begünstigt werden.
3. Aus den Mitteln des Vereins dürfen nur Ausgaben bestritten werden, zu deren Deckung weder der Schulträger noch eine staatliche Stelle gesetzlich verpflichtet sind.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Aufgaben des Vereins zu fördern und eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von 1 Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres, das ist der 31.07. gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten.
3. Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der Betroffene binnen eines Monats nach Mitteilung des Vorstandsbeschlusses schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Personen, die sich um die Gemeinschaftsschule in Neunkirchen in Ganztagsform besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird in Geld erhoben, er wird zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

### **§ 4**

#### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

### **§ 5**

#### **Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem stellvertretenden Schriftführer, dem Schatzmeister, dem stellvertretenden Schatzmeister dem Pressewart und zwei weiteren Beisitzern. Dem Vorstand sollen je nach Möglichkeit je ein Mitglied der Elternvertretung, des Lehrerkollegiums und der Schülervertretung angehören.
2. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vorstandsbeschlüsse. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 7.669,38 Euro belasten, bedarf es eines Beschlusses der

Mitgliederversammlung, ohne dass hierdurch die Vertretungsbefugnis des Vorstandes nach außen beschränkt wird.

4. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der 1. u. 2. Vorsitzende, sowie der Schatzmeister und der Schriftführer (geschäftsführender Vorstand). Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind jeweils der 1. u. 2. Vorsitzende oder einer dieser beiden mit einem weiteren Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes berechtigt.

## **§ 6**

### **Satzung des Vorstandes**

1. Der Vorsitzende ruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder dies schriftlich, unter Bezeichnung der Verhandlungsgegenstände, verlangen. Die Einladungsfrist soll eine Woche nicht unterschreiten.
2. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Sachverständige zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich niedergelegt und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer unterschrieben.
5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer.
3. In der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Geschäftsjahres erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und legt die Jahresabrechnung vor. Die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
4. Die Mitgliederversammlung setzt den jährlichen Mindestbeitrag fest.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, in Dringlichkeitsfällen mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen einberufen. Dies gilt nicht für eine Mitgliederversammlung, in der Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden sollen.

7. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, vom Vorsitzenden des Vereins einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 10 % der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb 4 Wochen erfolgen.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Dies gilt nicht für eine Mitgliederversammlung, in der Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden sollen.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8**

### **Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufen. Der Einladung ist eine ausführliche Tagesordnung, aus der die Absicht der Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, eindeutig hervorgeht, beizufügen.
2. Sind jedoch auf dieser Mitgliederversammlung nicht mindestens  $\frac{3}{4}$  der gesamten Mitglieder des Vereins anwesend, so ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Beschlüsse der Versammlung nach § 8, Abs. 2 bedürfen jeweils einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit.
4. Im Falle eines Beschlusses der Vereinsauflösung beschließt die Versammlung nach § 8, Abs. 2 ebenfalls mit  $\frac{3}{4}$  über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken, im Sinne von § 2, zu verwenden. Beschlüsse gemäß § 8, Abs. 4 über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde errichtet in der Mitgliederversammlung am 14.10.96 und in den Mitgliederversammlungen vom 05.05.97 und 03.04.2000 geändert.

Eine Namensänderung zur Anpassung an den neuen Namen der Schule erfolgte am 17.01.14 (laut Vorstandsbeschluss vom 19.05.11).